

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)**  
**in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.09.2021**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebung einer Kurtaxe**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

**§ 2**

**Kurtaxepflichtige**

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i.S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch ortsfremde Personen, die sich als Dauercamper in der Kurgemeinde aufhalten und Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von bettlägerigen Personen in Akutkrankenhäusern, von Personen, die eine Anschluss-Heilbehandlung (AHB) durchführen oder sich in Kurzzeitpflege befinden sowie von ortsfremden Personen erhoben, die in der Gemeinde oder der Region arbeiten oder in Ausbildung stehen oder sich aus beruflichen Gründen einschließlich der Teilnahme an beruflich bedingten Tagungen aufhalten. Ebenso befreit sind Schwerbehinderte Personen mit einem Grad von mindestens 50%, sowie eine Begleitperson.

### **§ 3**

#### **Maßstab und Satz der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag vom 01.01.– 31.12. (ganzjährig) 2,20 €.
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet. Dies gilt nicht bei nur einer Übernachtung.
- (3) Kurtaxepflichtige Personen nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 45 €.
- (4) In den Fällen des § 6 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

### **§ 4**

#### **Befreiungen, Ermäßigungen**

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
  1. Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als ein Tag aufhalten (Passanten). Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.
  2. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
  3. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden
  4. Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten / Herbergen
  5. Angemeldete Teilnehmer an Trainingslagern und gleichgestellten Lehrgängen, offizielle und aktive Teilnehmer der Sportwettkämpfe, soweit deren Aufenthalt in der Gemeinde dadurch veranlasst ist.

### **§ 5**

#### **Kurkarte**

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 5 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

## **§ 6**

### **Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 3 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Monats; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des folgenden Monats.

## **§ 7**

### **Meldepflicht**

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz (...) betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von einem Tag nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von einem Tag nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- (3) Dies gilt nicht für Personen, die nach § 4 Abs. 1 von der Kurtaxe befreit sind.
- (4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (5) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

## **§ 8**

### **Einzug und Abführung der Kurtaxe**

- (1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 21.10.2009 außer Kraft.